

STATUTEN



1 Namen und Sitz

Unter dem Namen „**Berna – Freunde Schweiz**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 3254 Balm bei Messen, Kirchweg 25. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein ist **KEINE Konkurrenz** zu artgleichen Vereinen.

2 Ziel und Zweck

Der Verein ist bestrebt, alle Produkte, Ersatzteile, das Schaffen, Bilder und Werke der ehemaligen Firma «Motorwagenfabrik Berna AG, Olten» zu erhalten, zu Restaurieren und konservieren, Verkaufsartikel zu archivieren und digitalisieren.

Das Vermächtnis der Firma Berna in Olten, der Nachwelt zu erhalten und die alten Historien unter Umständen wider zu beleben.

Die Faszination der alten Motoren, Techniken und deren Geschichte, sowie deren Fahrzeuge der heutigen Gesellschaft wieder näher zu bringen.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweck verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (Punkt 4), welche in jedem neuen Jahr an der Generalversammlung festgesetzt werden
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Leistungsvereinbarungen und Veranstaltungen
- Das Vereins und Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember

Zur Entwicklung der Vereines und zum Erreichen der Zeile können «Arbeitsgruppen» eingesetzt werden.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden / sein, die den Verwendungszweck unterstützen.

Alle Personen ob Mann oder Frau können Mitglied im Verein werden, alle sind Willkommen. Es gibt somit also **kein** Antragsformular zur Mitgliedschaft, als Verein haben wir lediglich ein Personaldatenblatt zur Erhebung der Daten eines neuen Mitglieds.

Anwärter zur Mitgliedschaft können während dem laufenden Jahr eintreten oder auch durch Mitglieder direkt an die Generalversammlung gebracht werden.

An der Generalversammlung gilt, dass alle Mitglieder eine «Stimme» zu den jeweiligen Gesprächsthemen haben, im Stichentscheid ist der Präsident massgebend.

Mitgliedsarten:

- Aktivmitglied 40 CHF/Jahr
- Passivmitglied 50 CHF/Jahr
- Lehrlinge 25 CHF/Jahr
- Firmenmitglieder 80 CHF/Jahr
- Gönner Betrag Frei

Ehrenmitglieder wird es in dem Sinne nicht geben, diese müssen wirklich Grosses für den Erhalt und den Zweck des Vereines geleistet haben und werden gegebenenfalls an der GV (Generalversammlung) zu diesen ernannt.

Wenn dies der Fall ist, das eine Person zu solchem ernannt wird, fällt die Beitragspflicht weg.

Mitgliederbeiträge werden gewöhnlich an der GV direkt bezahlt, oder nach Absprache bis ende März des Geschäftsjahres.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft erlischt durch folgende Szenarien:

- Natürliche Personen: Austritt, Ausschluss oder Tod
- Juristische Personen: Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Tod

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist **jederzeit** möglich per 31.12 des laufenden Jahres.

Der jeweilige Jahresbeitrag wird **nicht** pro Rata rückerstattet.

Als Verein mit «Gesundem Menschenverstand», ist bei einem Austritt dies schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu tun (Punkt 9).

Eine Begründung ist nicht zwingend.

Der Verein wird sich nicht im Streite trennen, offene Kommunikation ist das höchste Gebot.

Vereins-Ausschlüsse sind wie folgt geregelt:

- Werden nur bei zweimaligem nicht Bezahlen des Jahresbeitrages automatisch vorgenommen ohne einen Mehraufwand gegenüber der betroffenen Person

Betroffene Personen werden in jedem Fall schriftlich vom Aktuar kontaktiert und in Kenntnis gesetzt.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

8 Die Mitgliederversammlung

Das wichtigste Organ des Vereins, die Mitgliederversammlung (GV), findet jedes Jahr am letzten Samstag des Monat Februar statt, Einladungen werden immer ende Dezember des laufenden Jahres versendet.

Bei einer Einladung finden sich auch Traktandenlisten, Jahresprotokolle vom auslaufenden Jahr und Kassenberichte.

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen werden.

Eine Generalversammlung aller oder meister Mitglieder hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Genehmigung des Jahresbericht vom Vorstand
- Entgegennahme des Revisorenberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Jahresbeitrages / Varianten der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Änderungen allfälliger Statuten
- Beschlüsse über Anträge, sowie Auflösungen in jedem Falle
- Wieder oder neu Wahl des Vorstandes

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung (GV) ist beschlussfähig ab Präsenz von 1/3 des Mitgliederbestandes.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem **einfachen Mehr**.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über jede Mitgliederversammlung und die Beschlüsse wird ein Protokoll von Seiten des Aktuar geführt.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden fünf Personen, welche an der Gründungsversammlung erstmals gewählt wurden:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| • Präsident | Martin Eberhard |
| • Vize-Präsident | Gerhard Anker |
| • Kassier und Aktuar | Christoph & Pia Sixt |
| • Beisitzer / Ersatzteil-Koordinator | Rubin Roger |
| • Archivar | Vakant |
| • Vize-Archivar | Roger Kohler |

Der Vorstand kann Spesen beanspruchen (Büromaterialien / Verbandsmaterialien), diese sind auf dem jeweiligen Jahresabschlussbericht mit Quittungen und dazugehörigem vorzuweisen.

Der Vorstand arbeitet Ehrenamtlich.

10 Die Rechnung Revisoren

Es sind stets zwei Rechnungs-Revisoren für jeweils zwei Jahre im Amt.
Die Nachfolger werden jeweils um ein Amtsjahr versetzt gewählt.

Die Revisoren können auch für mehrere Jahre gewählt werden.

Revisoren erstellen den Revisorenbericht nach Prüfung der Abschlussbilanz zu handen der GV.

Die Aktuellen Revisoren gemäss Gründungsversammlung: Georg Riesen und Stephan Martin

11 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung liegt beim Vorstand.

Diese beinhaltet Unterschriften jeglicher Art für den Verein, ausgenommen ist das Bankkonto.

Bei dem Konto mit der IBAN: CH43 8080 8004 0743 9964 9

Welches als Vereinskonto dient, liegt die Zeichnungsberechtigung bei dem Kassier und dem Präsidenten.

Diese Personen können unabhängig von einander mit der Zeichnung über solches Verfüggen.

12 Haftung

Für allfällige Schulden haftet nur das Verein vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist Ausgeschlossen.

13 Auflösung des Verein

Die Vereinsauflösung kann ausschliesslich durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung stattfinden.

Die Auflösung hat per Saldo aller Ansprüche statt zu finden.

Im Falle einer Auflösung wird durch das Abstimmungsmehr nach den Richtlinien wie bei normalen Beschlussfassungen verfahren und so auch der Liquidationserlös geregelt.